

Wiedergutmachung im Sozialrecht einen Begriff des Arbeitsverhältnisses zu wählen, der den damaligen Zeitumständen angemessener ist. Durch das Festhalten an dem im allgemeinen brauchbaren, für die Tatbestände nationalsozialistischer Verfolgung jedoch völlig abwegigen Erfordernis der Freiwilligkeit werden gerade die schlimmsten Formen der Zwangsarbeit, nämlich die KZ- und Ghettoarbeit, von Rentenansprüchen ausgeschlossen. Das Bundessozialgericht hat zwar in dem von ihm entschiedenen Fall Abhilfe geschaffen, es aber versäumt, die Frage umfassender zu klären.

Beide Urteile stellen zwar in gewisser Weise einen Durchbruch dar, aber sie zeigen auch, daß die Justiz mit der Aufgabe, eine gerechte Wiedergutmachung auch der NS-Zwangsarbeit zu schaffen, überfordert ist. Auch unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung wäre es sinnvoller, die Legislative würde eine gangbare Regelung schaffen. Darauf hat auch das LG Bonn in der Urteilsverkündung noch einmal eindringlich hingewiesen. Angesichts des Alters der Betroffenen tut Eile not.

Karl-Heinz Lehmann Freispruch eines Wehrmachtsdeserteurs im Wiederaufnahmeverfahren

Beschluß des LG Köln vom 19. 12. 1997, Az.: - 113 - 33/97 -

I. Sachverhalt¹

Am 13. Mai 1945 – also 5 Tage nach Ende des 2. Weltkrieges in Europa – verurteilte ein deutsches Kriegsgericht im Kriegsgefangenenlager in Hembrook bei Amsterdam den 28jährigen Maschinen-Maat Rainer Beck und den 20jährigen österreichischen Funkgefreiten Bruno Dörfer wegen Fahnenflucht vor dem Feinde zum Tode. Am Nachmittag des gleichen Tages wurden beide von einem deutschen Exekutionskommando in einem ehemaligen holländischen Schießstand erschossen.

Vorsitzender des Kriegsgerichts war der im Jahre 1993 verstorbene Marineoberstabsrichter Köhn. Urteil und Akten des Verfahrens sind unauffindbar. In der Strafverfahrensliste des Admirals in den Niederlanden, Zweigstelle Amsterdam J III 1945 waren jedoch unter dem Verfahren Nr. 147 u.a. die Namen der Verurteilten, der Urteilstenor, Datum und Uhrzeit der Vollstreckung festgehalten. Diesem Urteil lag hinsichtlich des Angeklagten Beck nach dem Beschuß des LG Köln vom 19. 12. 1997 folgender Sachverhalt zugrunde:

»Im Jahre 1936 verpflichtete sich der Angeklagte Rainer Beck bei der Handelsmarine. 1941 wurde das Schiff, auf dem der Angeklagte diente, dienstverpflichtet und später die gesamte Mannschaft, auch der Angeklagte, zur Kriegsmarine eingezogen. Im September 1944 verließ der Angeklagte die Truppe und verbarg sich bis zur Kapitulation der deutschen Wehrmacht am 8. 5. 1945 bei Bekannten in Amsterdam.

Am 5. 5. 1945 hatte bereits die Festung Holland kapituliert. Am 7. 5. 1945 wurde Amsterdam von kanadischen Truppen besetzt. Die in Amsterdam befindlichen etwa 2500 bis 3000 Marineangehörigen wurden am 11. oder 12. 5. 1945 auf Befehl des verantwortlichen kanadischen Offiziers in dem Lager Hembrook nahe Amsterdam in einer ehemaligen Fabrik der Firma

¹ Die Schilderung beruht auf der Sichtweise der 13. großen Strafkammer des LG Köln im Beschuß vom 19. 12. 1997 und übernimmt bei Zitaten die Flüchtigkeitsfehler und sprachlichen Unzulänglichkeiten. Im übrigen wird auf die Darstellung des Verf. in Kritische Justiz 1997, 94 verwiesen.

Ford zusammengefaßt. Die Kanadier setzten den ehemaligen deutschen Hafenkommandanten und zur Zeit der Kapitulation ranghochsten deutschen Marineoffizier Fregattenkapitan Stein als deutschen Lagerkommandanten ein. Er unterstand direkt dem kanadischen Major Pierce, dessen Vorgesetzter der kanadische Major Mace war. ... Im Lager wurden die Mannschaften entwaffnet; den Offizieren wurden jedoch die Pistolen belassen. Die Kanadier betrachteten die in das Lager verbrachten Deutschen nicht als Kriegsgefangene, sondern als »kapitulierte Truppen«. Den deutschen Offizieren blieb die volle Befehls- und Disziplinargewalt. Durch das Gesetz Nr. 153 der Militärregierung Deutschland, ausgegeben und bestätigt am 4. 5. 1945, wurde der Fortbestand der Gerichtsbarkeit der deutschen Feldgerichte mit Einschränkungen hinsichtlich des Strafmaßes ausdrücklich angeordnet.

Nach der Kapitulation der deutschen Wehrmacht meldete sich der Angeklagte Beck bei kanadischen Dienststellen. Am 12. 5. 1945 wurde er zusammen mit dem Funkgefreiten Bruno Dörfer, der im März 1945 desertiert war..., in das Lager Hembrook verbracht. Hier wurden beide als Deserteure festgenommen und in einem besonderen Raum innerhalb der Fabrikhalle unter Bewachung gestellt.

An Abend des Einlieferungstages berieten die deutschen Offiziere sowie die Angehörigen des Kriegsgerichts, was mit Beck und Dörfer geschehen solle. Nach anfänglichen Bedenken der Marinerechter Köhn und Dr. Bechtel wurde sodann der Forderung des deutschen Lagerkommandanten entsprochen, eine Kriegsgerichtsverhandlung gegen die beiden Deserteure durchzuführen. Von diesem Vorhaben wurde der kanadische Lagerkommandant Pierce sowie der deutsche Gerichtsherr in Bloemendaal in Kenntnis gesetzt und um Genehmigung zur Durchführung dieses Verfahrens gebeten.

Die Genehmigung wurde von beiden Stellen erteilt. ...

Am Morgen des 13. 5. 1945 trat in einem leeren Saal der Fabrik das deutsche Kriegsgericht zusammen. Vorsitzender war der ehemalige Marineoberstabsrichter Köhn, ... Das Kriegsgericht war ordnungsgemäß besetzt i. S. der Kriegsstrafverfahrensordnung. An der Verhandlung nahmen außer zahlreichen Lagerinsassen der Zeuge Sieber als aufsichtsführender Richter des Gerichts des Admirals in den Niederlanden und der kanadische sowie der deutsche Lagerkommandant mit ihren Dolmetschern teil. Die Verhandlung dauerte zwischen ein und zwei Stunden. Die Anklage lautete auf Fahnenflucht vor dem Feinde und wurde verlesen. Beide Angeklagte hatten Gelegenheit, zu der Anschuldigung Stellung zu nehmen. Nach kurzer, ca. 5 Minuten dauernder Beratung des Gerichts wurde durch den Vorsitzenden Köhn das Urteil verkündet. Es lautete auf Tod durch Erschießen wegen Fahnenflucht gem. § 70 MStGB. ... Ein deutsches Erschießungskommando unter der Führung des 1953 verstorbenen früheren Oberleutnants John Ossenbrücken wurde von den Kanadiern auf unmittelbaren Befehl von Major Pierce, der sich vorher mit seinem Vorgesetzten Major Mace in Verbindung gesetzt hatte, mit Karabinern und Munition aus deutschem Bestand ausgerüstet. ...

Zur Ausführung der Erschießung außerhalb des Lagers wurden daraufhin von den Kanadiern ein LKW und ein Jeep zur Verfügung gestellt. In Begleitung des inzwischen verstorbenen kanadischen Leutnants Swinton wurde das Erschießungskommando mit den Delinquenten zu einem ehemaligen holländischen Schießstand gebracht. Beck und Dörfer wurden dort nach Verlesung des Urteilsspruches erschossen und anschließend begraben.

Auf die Strafanzeige einer verstorbenen Schwester des Angeklagten, Frau Berthilde Skubella, wegen Verdachts des Mordes an ihrem Bruder Rainer Beck gegen unbekannt wurde bei der Staatsanwaltschaft Köln ein Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Marineoberstabsrichter Köhn unter dem Aktenzeichen 24 Js 266/66 geführt, jedoch mit Verfügung vom 24. 1. 1973 mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Mit Schreiben vom 11. 11. 1996 regte die evangelischen Fachhochschule Hannover, Fachbereich Sozialwesen, bei der Staatsanwaltschaft Köln die Wiederaufnahme des Kriegsgerichtsverfahrens gegen den Angeklagten Beck mit dem Ziele der Freisprechung des Angeklagten an.

Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft Köln, gem. § 13 a StPO, das für ein Wiederaufnahmeverfahren zuständige Gericht zu bestimmen, übertrug der Bundesgerichtshof mit Beschuß vom 16. 7. 1997 dem Landgericht Köln die Untersuchung und Entscheidung der Sache gem. § 13 a StPO.

Mit Antrag vom 21. 8. 1997 beantragte die Staatsanwaltschaft Köln die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Angeklagten mit dem Ziel, dessen Freispruch zu erreichen.

Sie stützt ihren Wiederaufnahmeantrag darauf, daß

1. bei dem Urteil des Wehrmachtgerichts vom 13. Mai 1945 ein Richter mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, § 359 Abs. 1 Ziff. 3 StPO;
2. neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die die Freisprechung des Verurteilten zu begründen geeignet sind, § 359 Abs. 1 Ziff. 5 StPO;

3. auf eine Strafe erkannt worden ist, auf die nach den angewendeten Vorschriften überhaupt nicht hätte erkannt werden dürfen, § 18 Abs. 1 S. 2 ZEG.

Zu Ziff. 2. trägt sie vor, der Angeklagte sei jüdischer Abstammung gewesen. Dieser Umstand sei in dem Kriegsgerichtsverfahren nicht bekannt gewesen, recht fertige aber seine Fahnenflucht gem. § 34 StGB.«

II. Gründe

Die 13. große Strafkammer des LG Köln hat den Angeklagten gem. § 371 StPO ohne erneute Hauptverhandlung durch Beschluss vom 19. 12. 1997 mit der Kostenfolge des § 467 StPO freigesprochen. Der Beschluss ist am 23. 12. 1997 rechtskräftig geworden. Die Entscheidung der Kammer stützt sich allein auf den Wiederaufnahmegrund des § 359 Abs. 1 Ziff. 5 StPO. Die Kammer führt dazu u. a. aus: »Daß der Angeklagte tatsächlich Halbjude war, ist zweifelsfrei belegt durch die Angaben seiner Schwester, der inzwischen verstorbenen Zeugin Fredegund Richartz in dem oben genannten Ermittlungsverfahren gegen Köhn.« Zwar sei der Angeklagte fahnenflüchtig gewesen, weil er sich unerlaubt im Felde von der Truppe entfernt habe. Damit sei äußerlich der Tatbestand des § 69 MStGB erfüllt. In dem Beschluss heißt es weiter: »Ob die Tat bereits deshalb gerechtfertigt war, weil es sich bei dem Krieg Deutschlands um einen rechtswidrigen Angriffskrieg handelte, oder weil eine jede Fortsetzung der Kampfhandlungen zum damaligen Zeitpunkt nur zu einer Verlängerung der Qualen der Zivilbevölkerung führen konnte, mag dahinstehen. In jedem Fall ist die Tat des Angeklagten durch Notstand gem. § 2 MStGB, § 54 a.F. in Verbindung mit § 34 StGB n. F. gerechtfertigt.«

In diesem Zusammenhang stellt die Kammer darauf ab, daß sich der Angeklagte zur Tatzeit in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für sein Leben befand und konkretisiert diese Gefahr:

»Als Halbjude hatte er jederzeit die sofortige Verhaftung zu gegenwärtigen. Das galt auch für ihn als Soldaten. Im Jahre 1944 führte das nationalsozialistische Regime einen unnachsichtigen Kampf gegen das Judentum schlechthin. Ziel war es, alles Jüdische auszurotten. Waren Internierungen in Konzentrationslagern und Tötungen in den früheren Jahren des sogenannten Dritten Reiches nur auf sogenannte Volljuden beschränkt, ergriffen gegen Ende der nationalsozialistischen Herrschaft diese unmenschlichen Maßnahmen auch sogenannte Halbjuden. Obwohl die Massaker geheimgehalten werden sollten, waren sie gleichwohl in weiten Kreisen der Bevölkerung bekannt. ...«

Durch den Marschbefehl nach Deutschland wurde die latente Gefahr für den Angeklagten ganz konkret. In der Phase des Unterganges des Regimes eskalierten im Reich die Haßparolen der Machthaber gegen die Juden in einem heute meist unvorstellbaren Maße. In gleicher Weise wurde die Judenverfolgung standig radikaler. Dies führte in der Bevölkerung Deutschlands teilweise zu extremen Hilfsaktionen, wie z. B. denen eines Schindler. Von anderen aber wurden die Haftstiraden aufgegriffen. Die Folge war eine Flut von Denunziationen aller, die als unerwünscht von den Machthabern angeprangert wurden.

Eine Versetzung des Angeklagten in die Heimat, nach Deutschland, erhöhte die Gefahr einer Entdeckung und Denunziation als Jude gegenüber der bisherigen Situation in Holland um ein Vielfaches. Für den Fall der Entdeckung aber drohten dem Angeklagten die Festnahme, die Einweisung in ein Konzentrationslager und damit der Tod.

...«

Bereits aus diesen Gründen ist der Freispruch des Angeklagten mit der Kostenfolge aus § 467 StPO geboten. Eines Eingehens auf die weiteren geltend gemachten Wiederaufnahmegründe bedarf es nicht mehr.«

Der Beschuß des LG Köln ist das erste erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren eines Wehrmachtsdeserteurs² und wird – falls das vorgesehene Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird³ – gleichzeitig das letzte sein. Die Entscheidung ist in mehrerer Hinsicht wert, besprochen zu werden.

Seiner Geschichte nach gehört der Beschuß nicht zu der mühsam in Gang gekommenen »Selbstkorrektur der Justiz«⁴: nachdem am Ende eines fast siebenjährigen, skandalös einseitig zugunsten des Beschuldigten⁵ geführten Verfahrens wegen Mordverdachts am 24. 1. 1973 die Ermittlungen gegen den ehemaligen Marineoberstabsrichter Köhn von der Staatsanwaltschaft Köln mangels hinreichenden Tatverdachtes eingestellt⁶ worden waren, sahen die Angehörigen Rainer Becks von der Durchführung des Beschwerdeverfahrens ab. Angesichts der damaligen Rechtsprechung zur Rechtsbeugung⁷, den Vorurteilen gegenüber Deserteuren⁸ und den einseitigen, den am Kölner Oberlandesgericht zum Oberlandesgerichtsrat avancierten Köhn begünstigenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Köln, war die Erfolgsaussicht auch mehr als gering.

Nach dem Tode Köhns im Jahre 1993 blieb lediglich die Rehabilitierung seines Opfers. Anstoß für die vorliegende Entscheidung war jedoch allein das Wiederaufnahmeverfahren⁹ des Strafprozeß-Ethik-Seminars der Ev. Fachhochschule Hannover. Anders als die Staatsanwaltschaft Berlin, die im Falle des Verfahrens zugunsten Dietrich Bonhoeffers gegenüber dem Seminar durch Eingangs- und Sachstandsmittelungen sowie sofortiger Übermittlung der Entscheidung reagierte, bequemte sich die Staatsanwaltschaft Köln erst im Mai 1997 – nach der Veröffentlichung eines Leserbriefs des Verfassers zum Thema im Spiegel – zu einer Eingangsbestätigung und übersandte eine Beschußkopie erst auf Anforderung¹⁰. Statt sich um die Beschleunigung des Wie-

² So Ludwig Baumann, Vorsitzender der Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e.V., in einem Schreiben vom 23. 3. 1998 an den Verf. – Soweit sich Karl Peters, Fehlerquellen im Strafprozeß, 1. Bd. (1970), S. 462, mit Fahnenfluchtigen im Wiederaufnahmeverfahren befaßt, handelt es sich um Vorfälle in der Bundeswehr. Sollten die aufgrund eines Befehles der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) in der Zeit von 1946 bis 1949 in der sowjetischen Besatzungszone aufgehobenen 1485 Urteile aus der NS-Zeit auch solche gegen Fahnenfluchtige betreffen, so wäre die Aufhebung wieder hinfällig, wenn es stimmt, daß die Sowjetunion im Jahre 1954 im Zuge der Anerkennung der Souveränität der DDR sämtliche Befehle der SMAD ausnahmslos außer Kraft gesetzt hat.

³ In der 221. Sitzung des Deutschen Bundestages (4. 3. 1998) kam es nach langerer Blockade durch die CDU/CSU doch noch zur Ersten Beratung des zum Thema von der Regierungskoalition eingebrachten vorliegenden Gesetzesentwurfs sowie der vom Bundnis 90/Die Grünen und der SPD inzwischen eingebrachten Entwürfe. Anschließend wurden die Entwürfe dem Rechts- und dem Innenausschuß sowie dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (nur SPD-Entwurf) überwiesen.

⁴ So Joachim Perels in einem Schreiben vom 26. 3. 1998 an den Verf. Diese Selbstkorrektur ist jedoch in der Spruchpraxis der 17. großen Strafkammer des LG Berlin erkennbar: Seit 1. 1. 1990 bis 31. 3. 1998 hat die Kammer nach Auskunft ihres Vorsitzenden über 25 Wiederaufnahme-/Aufhebungsverfahren entschieden. In 20 Fällen davon kam es zur Aufhebung, der Rest scheiterte wegen Zuständigkeitsmangel. Seit dem Bonhoeffer-Beschluß hat die Kammer in 8 Fällen (darunter von Dohnanyi, Jägerstatter und Dr. Stohr) entschieden. Die Generalstaatsanwaltschaft hatte unmittelbar nach dem Bonhoeffer-Beschluß erklärt, daß die NS-Verfahren gegen den Widerstand nun auch von Amts wegen erfolgen würden. Siehe dazu auch Reinhard Moos, Die Aufhebung der Todesurteile der NS-Militärgerichtsbarkeit, (österreichisches) Journal für Rechtspolitik, 1997, 253 ff.

⁵ Einzelheiten bei Lehmann, »Nicht der Morder, der Ermordete ist schuldig«, Kritische Justiz, 1997, S. 97 f.

⁶ Vgl. dazu den Einstellungsbeschuß, ebenda, S. 95.

⁷ Dazu ausführlich Spendel, Rechtsbeugung durch Rechtsprechung, Berlin 1984.

⁸ Siehe Messerschmidt, Rehabilitierung für Deserteure, »Wehrkraftzersetzer« und »Wehrdienstverweigerer«, Kritische Justiz 1996, S. 88.

⁹ Wortlaut siehe Lehmann, »Nicht der Morder, der Ermordete ist schuldig«, Kritische Justiz, 1997, S. 97 ff.

¹⁰ Die Übermittlung einer gleichfalls erbetenen Kopie ihrer Antragsschrift vom 21. 8. 1997 zu wissenschaftlichen Zwecken lehnte sie im Januar 1998 mit dem Bemerkern ab, daß nach der Freisprechung des Verurteilten »die Übersendung ... daher entbehrliech erscheint.«

deraufnahmeverfahrens zu bemühen und u. a. dadurch die Chance für eine Selbstkorrektur zu nutzen, maßregelte die Behördenleitung den Kölner Staatsanwalt Holtfort durch die Einleitung eines Disziplinarverfahrens¹¹. Dieser hatte im Frühjahr 1997 dem »Spiegel« gegenüber die Verfahrenseinstellung aus dem Jahre 1973 als heute nicht mehr nachvollziehbar, die der Justiz immens geschadet habe, bezeichnet. Insgesamt bleibt der Eindruck, daß sich die Staatsanwaltschaft Köln, aber auch die 13. große Strafkammer des Landgerichts Köln widerwillig und nur unter dem äußeren Druck und aufgrund der Anteilnahme in- und ausländischer Presse des Verfahrens hinreichend angenommen haben.

Die 17. große Strafkammer des LG Berlin hat sich im Verfahren zur juristischen Rehabilitierung Pastor Dietrich Bonhoeffers, obwohl ihr eine Entscheidung in der Sache selbst verwehrt war, zu ergänzenden Hinweisen veranlaßt gesehen. Sie hatte sich mit seltenem juristischen Fingerspitzengefühl¹² dem Anliegen derer angenommen, die Bonhoeffers Widerstand gegen das »Dritte Reich« nicht länger als Hoch- und Landesverrat gebrandmarkt sehen wollten.

Anders die 13. große Strafkammer des LG Köln: So sehr die Entscheidung zu begrüßen ist, weil durch sie im Ergebnis erstmals – nach dem Verständnis der Kammer – ein Wehrmachtsdeserteur rehabilitiert worden ist, weil ein deutsches Gericht unmißverständlich Hitlers Krieg als einen rechtswidrigen Angriffskrieg bezeichnet, weil die Kammer immerhin in Aussicht stellt, daß schon die Verweigerung der Teilnahme an diesem Krieg gerechtfertigt sein könnte und weil sie deutlich macht, daß der Holocaust »in weiten Kreisen der Bevölkerung bekannt« war, so leiden andererseits alle diese Feststellungen im Ergebnis doch an der Halbherzigkeit des Beschlusses und an der wenig sorgfältigen Diktion¹³.

So benutzt die Kammer zunächst unsensibel den aus der Rassegesetzgebung des »Dritten Reiches« abgeleiteten Begriff des »Halbjuden« ohne jede Distanzierung in der Sachverhaltsschilderung und in den Gründen, ergänzt ihn dann aber wenigstens im weiteren Text durch den Zusatz »sogenannt«.

Und selbst wenn § 467 StPO sprachlich keine andere Formulierung der Kosenentscheidung im Tenor zuläßt, so erscheint es im Falle eines zu unrecht Verurteilten und Hingerichteten zynisch, die Formel – »Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Verurteilten trägt die Staatskasse« – unkommentiert stehen zu lassen. Die Kammer hätte bedenken sollen, wie eine solche Formulierung auf Angehörige wirken kann. In den Gründen des Beschlusses hätte sie Gelegenheit gehabt, eine solche notwendige Formel zu erläutern.

Auch wenn der Gesetzgeber nicht darauf eingerichtet ist, daß sich die Gerechtigkeit erst mehrere Jahrzehnte nach einer Diktatur durchsetzen kann¹⁴, muß ein Gericht Mittel und Wege finden, den Angehörigen gerade im Falle eines solchen eklatanten Versagens der Justiz Genugtuung zu verschaffen. Nach § 371 Abs. 4 StPO soll im Falle des Todes des Verurteilten die öffentliche Bekanntmachung die sonst mögliche Rehabilitierung durch die Urteilsverkündung ersetzen. Voraussetzung für die Bekanntmachung ist jedoch ein Verlangen des Antragstellers. In den Fällen, in denen – wie hier – niemand i. S. von § 361 Abs. 2 StPO zur Antragstellung befugt ist, der

¹¹ Kolner Stadt-Anzeiger vom 20. 11. 1997. Nach dem Bericht soll das Verfahren auf Betreiben des Justizministeriums NRW eingestellt worden sein.

¹² Vgl. Bonhoeffer-Beschluß des LG Berlin vom 1. 8. 1996 mit Anmerkung Lehmann, NJ 1996, S. 597 ff.

¹³ Siehe dazu die oben in der Sachverhaltsschilderung übernommenen orthografischen Fehler und Fluchtigkeitsfehler wie »das Angeklagte« einschließlich der holzern-burokratischen Formulierungen wie »zur Ausführung der Erschießung«.

¹⁴ Siehe BGH, Urt. d. 5. Strafsen. v. 16. 11. 1995, NJ 1996, 154 u. NJW 1996, 857 sowie dazu Begemann, NStZ 1996, 389; Gritschneider, NJW 1996, 1239; Lehmann, NJ 1996, 591; Spendl NJW 1996, 809 und Wassermann, Recht und Politik 1996, 132.

Staatsanwaltschaft der Antrag auf Veröffentlichung der Entscheidung im Bundesanzeiger jedoch verwehrt ist, kann ein Gericht über eine Pressekonferenz hinaus dazu beitragen, daß die Entscheidung bekannt wird. Im Wiederaufnahmeverfahren Rainer Beck jedoch ist nicht einmal die Übermittlung des Beschlusses an die Neffen des Getöteten veranlaßt worden¹⁵. Weder die Staatsanwaltschaft noch das LG Köln fanden sich zu einer solchen Geste bereit, obwohl zwei der Neffen Rainer Becks im Ausland leben, also durch eine Presseverlautbarung in Köln kaum erreichbar waren.

Angesichts der schlimmsten Fehlentscheidung eines Richters, statt vom Anklagevorwurf freizusprechen, die Todesstrafe zu verhängen, hätte die Kammer das vom Richterspruch ausgehende Unrecht¹⁶ so deutlich geißeln müssen, daß alle Leserinnen und Leser des Beschlusses begreifen: Die Richter sind nicht Justizfunktionäre, sondern Menschen aus Fleisch und Blut, die den Ruf der Angehörigen des Opfers nach Gerechtigkeit verstehen und in eine angemessene Entscheidung mit Distanz zum Täter umsetzen.

Da die Wiederaufnahmegründe des § 359 StPO gleichberechtigt nebeneinander stehen und einer der Gründe zur Aufhebung eines Fehlurteils genügt, befindet sich die Kammer formal im Recht, nur auf den Rechtfertigungsgrund der drohenden Todesgefahr wegen der jüdischen Abstammung Rainer Becks abzustellen. Aber selbst dabei wäre es angebracht gewesen, auf das Versäumnis des Marineoberstabsrichters Köhn hinzuweisen, der selbst bei der härtesten Strafdrohung die nötige Aufklärung des Lebenslaufs Rainer Becks unterließ. Köhn hatte sich vor der Staatsanwaltschaft Köln in seiner abschließenden Stellungnahme vom 10. 9. 1970 dazu wie folgt geäußert¹⁷:

»Im übrigen war bei jungen, unverheirateten Soldaten, die schon jahrelang im Felde standen, die Erörterung ihrer außerdienstlichen persönlichen Verhältnisse wenig ergiebig.«

Gerade durch die Erörterung aller Wiederaufnahmegründe, wäre die Schuld des Marineoberstabsrichters Köhn offenbar geworden. Stattdessen erweckt die Kammer durch den Hinweis auf die Einstellung des Verfahrens gegen Köhn wegen hinreichenden Tatverdachts zumindest bei juristischen Laien die Vorstellung, auch heute sei sein Verhalten noch so zu beurteilen wie im Jahre 1973.

Schließlich geht die Kammer in der Sachverhaltsschilderung ohne weiteres davon aus, daß es sich bei Beck und Dörfer um Delinquenten handele. Gerade im Falle Rainer Becks hatte sie Anlaß, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob eine Verurteilung wegen Fahnenflucht schon deshalb Unrecht war, weil es an dessen Soldateneigenschaft fehlte. Nach § 15 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 durfte Beck mangels »arischer Abstammung« gar nicht in den aktiven Wehrdienst aufgenommen werden. Der Umstand ist offensichtlich bei seiner Übernahme durch Dienstverpflichtung des Handelsschiffes samt Besatzung nicht bemerkt worden.

Die Kammer hat die Chance, durch den Beschuß im Falle Rainer Becks über die sowieso fällige Aufhebung des Urteils des Marinekriegsgerichts hinaus ein Zeichen der Distanz zum Urteil aus dem Jahre 1945 und zur Einstellungsverfügung des Verfahrens gegen Köhn aus dem Jahre 1973 zu setzen, nicht oder nur unvollkommen genutzt.

¹⁵ Deren Existenz war durch das Wiederaufnahmebegehren bekannt; die Adressen waren für die Justiz über den Verfasser leicht zu beschaffen gewesen. Die Angehörigen wurden schließlich erst durch Kopie des Beschlusses vom Verf. vom erfolgreichen Abschluß des Verfahrens unterrichtet.

¹⁶ Vgl. Messerschmidt/Wullner, Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus, 1987.

¹⁷ AS 1338 des Ermittlungsverfahrens der StA Köln gegen Kohn – 24 Js 266/66 –.